

TE Bvwg Erkenntnis 2017/10/3 W140 2156761-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2017

Entscheidungsdatum

03.10.2017

Norm

BFA-VG §22a Abs4

B-VG Art.133 Abs4

FPG §76 Abs2 Z1

FPG §76 Abs3 Satz1

FPG §76 Abs3 Z1

FPG §76 Abs3 Z9

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

W140 2156761-4/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Alice HÖLLER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , geb. am XXXX , StA. Ägypten, gegen die weitere Anhaltung aufgrund des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.05.2017, Zahl: 1127996100-170548160, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Alice HÖLLER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 , geb. am römisch 40 , StA. Ägypten, gegen die weitere Anhaltung aufgrund des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.05.2017, Zahl: 1127996100-170548160, zu Recht:

I. Gemäß § 22a Abs. 4 BFA-VG idGF iVm § 76 Abs. 2 Z. 1 FPG idGF iVm § 76 Abs. 3 1. Satz FPG idGF und § 76 Abs. 3 Z 1, Z 9 FPG idGF wird festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. römisch eins. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 4, BFA-VG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 3, 1. Satz FPG idGF und Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins,, Ziffer 9, FPG idGF wird festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (in weiterer Folge kurz "BF" genannt), ein Staatsangehöriger von Ägypten, stellte am 28.09.2016 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz.

Am 29.09.2016 wurde dem BF mitgeteilt, dass die Behörde gem. der Dublin-III-VO Konsultationen mit Italien führe; am 18.10.2016 teilten die italienischen Behörden der österreichischen Behörde mit, dass Italien für die Führung des Verfahrens nicht zuständig sei.

Mit Bescheid vom 11.05.2017 wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 29.09.2016 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG) idgF, abgewiesen; gemäß § 8 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG wurde sein Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Ägypten abgewiesen; ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde ihm gemäß § 57 AsylG nicht erteilt. Gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 3 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 (BFA-VG) idgF, wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) idgF, erlassen; gemäß § 52 Absatz 9 FPG wurde festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Ägypten zulässig ist. Gemäß § 55 Absatz 1a FPG wurde ihm keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt. Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde gemäß § 18 Absatz 1 Ziffer 2 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, (BFA- VG) idgF, die aufschiebende Wirkung aberkannt. Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 Asylgesetz hat der BF sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 22.04.2017 verloren und es wurde gemäß § 53 Absatz 1 iVm Absatz 3 Ziffer 1 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) idgF, gegen den BF ein auf die Dauer von 5 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen. Mit Bescheid vom 11.05.2017 wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 29.09.2016 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt 1 Nr. 100 aus 2005, (AsylG) idgF, abgewiesen; gemäß Paragraph 8, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 AsylG wurde sein Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Ägypten abgewiesen; ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde ihm gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz 1 Ziffer 3 AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87 aus 2012, (BFA-VG) idgF, wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2 Ziffer 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (FPG) idgF, erlassen; gemäß Paragraph 52, Absatz 9 FPG wurde festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Ägypten zulässig ist. Gemäß Paragraph 55, Absatz 1a FPG wurde ihm keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt. Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde gemäß Paragraph 18, Absatz 1 Ziffer 2 BFA-Verfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 87 aus 2012, (BFA- VG) idgF, die aufschiebende Wirkung aberkannt. Gemäß Paragraph 13, Absatz 2 Ziffer 1 Asylgesetz hat der BF sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 22.04.2017 verloren und es wurde gemäß Paragraph 53, Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Ziffer 1 Fremdenpolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 100 aus 2005, (FPG) idgF, gegen den BF ein auf die Dauer von 5 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen.

Der BF hat sich vom 17.03 bis zum 18.04.2017 in der Justizanstalt XXXX befunden. Er wurde am 18.04.2017 durch das Landesgericht XXXX wegen der § 269 Abs. 2 2 Fall StGB und § 15, 125 StGB und § 269 Abs. 1 2. Fall StGB und § 15 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren verurteilt, da er am 17.03.2017 zwei Mitarbeiter der Erstaufnahmestelle XXXX mit dem Umbringen durch Erschießen bedrohte. Durch dieses Verhalten hat der BF die Herausgabe einer weißen Verfahrenskarte erwirkt. Weiters formte er dabei die Hände zu einem Maschinengewehr und hat mit drohender Geste auf den Beamten gezeigt. Auch gab er an, dass er den " XXXX " holen werde bzw. beim " XXXX " sei. Der BF hat sich vom 17.03 bis zum 18.04.2017 in der Justizanstalt römisch 40 befunden. Er wurde am 18.04.2017 durch das Landesgericht römisch 40 wegen der Paragraph 269, Absatz 2, 2 Fall StGB und

Paragraph 15, 125, StGB und Paragraph 269, Absatz eins, 2. Fall StGB und Paragraph 15, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren verurteilt, da er am 17.03.2017 zwei Mitarbeiter der Erstaufnahmestelle römisch 40 mit dem Umbringen durch Erschießen bedrohte. Durch dieses Verhalten hat der BF die Herausgabe einer weißen Verfahrenskarte erwirkt. Weiters formte er dabei die Hände zu einem Maschinengewehr und hat mit drohender Geste auf den Beamten gezeigt. Auch gab er an, dass er den " römisch 40 " holen werde bzw. beim " römisch 40 " sei.

Am 24.04.2017 war die Verfahrensordnung ergangen, dass der BF zum Verfahren zugelassen sei, ihm aber gem. § 13 Abs 1 und 2 AsylG kein Aufenthaltsrecht zukomme, ihm deshalb auch keine Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG zukomme; diese Verfahrensordnung hat der BF am 08.05.2017 übernommen. Am 24.04.2017 war die Verfahrensordnung ergangen, dass der BF zum Verfahren zugelassen sei, ihm aber gem. Paragraph 13, Absatz eins und 2 AsylG kein Aufenthaltsrecht zukomme, ihm deshalb auch keine Aufenthaltsberechtigungskarte gem. Paragraph 51, AsylG zukomme; diese Verfahrensordnung hat der BF am 08.05.2017 übernommen.

Der BF wurde am 08.05.2017 durch die Regionaldirektion XXXX (der BF wollte sich dort Zugang zum "Asyllager" verschaffen) zur Erlassung der Schubhaft niederschriftlich einvernommen. In dieser Einvernahme brachte er vor, dass er seinen Wohnort nicht gemeldet habe, da die Polizei wisse, dass er in einer Kirche im XXXX wohne. Er habe das bei der Polizeidienststelle bekannt gegeben. Er habe keine Anknüpfungspunkte zu Österreich und suche eine Arbeit. Er habe keine Barmittel und keine Bankomat- oder Kreditkarte. Er sei in Österreich nicht amtlich gemeldet. Er sei gesund und benötige keine Medikamente. Der BF wurde am 08.05.2017 durch die Regionaldirektion römisch 40 (der BF wollte sich dort Zugang zum "Asyllager" verschaffen) zur Erlassung der Schubhaft niederschriftlich einvernommen. In dieser Einvernahme brachte er vor, dass er seinen Wohnort nicht gemeldet habe, da die Polizei wisse, dass er in einer Kirche im römisch 40 wohne. Er habe das bei der Polizeidienststelle bekannt gegeben. Er habe keine Anknüpfungspunkte zu Österreich und suche eine Arbeit. Er habe keine Barmittel und keine Bankomat- oder Kreditkarte. Er sei in Österreich nicht amtlich gemeldet. Er sei gesund und benötige keine Medikamente.

Mit Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.05.2017, Zl. 1127996100/170548160, wurde über den BF gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz, (FPG) iVm § 57 Abs. 1 AVG die Schubhaft zum Zweck der Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer Rückkehrentscheidung angeordnet. Mit Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.05.2017, Zl. 1127996100/170548160, wurde über den BF gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz, (FPG) in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG die Schubhaft zum Zweck der Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer Rückkehrentscheidung angeordnet.

Am 09.05.2017 wurde der BF einer Einvernahme im Hinblick auf sein Asylverfahren unterzogen. Dort gab er im Hinblick auf seine Asylgründe im Wesentlichen an, dass er Asyl wolle, da es in Ägypten keine Arbeit gebe. Er werde in Ägypten nicht verfolgt, jedoch sei die Sicherheitslage sehr schlecht und Christen würden unterdrückt werden.

Der Antrag des BF auf internationalen Schutz wurde mit Bescheid des BFA vom 11.05.2017 gemäß §§ 3, 8 und 10 AsylG abgewiesen. Der Antrag des BF auf internationalen Schutz wurde mit Bescheid des BFA vom 11.05.2017 gemäß Paragraphen 3, 8 und 10 AsylG abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 11.05.2017 erhob der BF durch seinen Rechtsberater als gewillkürten Vertreter Beschwerde gegen den Schubhaftbescheid vom 08.05.2017 sowie die Anhaltung in Schubhaft. Darin wurde im Wesentlichen moniert, dass "Fluchtgefahr" iSd § 76 FPG nicht vorliege. Mit Schriftsatz vom 11.05.2017 erhob der BF durch seinen Rechtsberater als gewillkürten Vertreter Beschwerde gegen den Schubhaftbescheid vom 08.05.2017 sowie die Anhaltung in Schubhaft. Darin wurde im Wesentlichen moniert, dass "Fluchtgefahr" iSd Paragraph 76, FPG nicht vorliege.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.05.2017 wurde die Beschwerde gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG idGF iVm § 76 Abs. 2 Z 1 FPG idGF iVm § 76 Abs. 3 FPG idGF als unbegründet abgewiesen. Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG idGF iVm § 76 Abs. 2 Z 1 FPG idGF iVm § 76 Abs. 3 FPG idGF wurde festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.05.2017 wurde die Beschwerde gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 3, FPG idGF als

unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG idgF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idgF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 3, FPG idgF wurde festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.05.2017 wurde die Beschwerde gegen den Bescheid des BFA vom 11.05.2017 als unbegründet abgewiesen.

Mit Schreiben des BFA, Regionaldirektion XXXX, vom 08.06.2017, an die BFA Direktion, Abteilung Heimreisezertifikate, wurde um dringende Beantragung eines HRZ für den BF ersucht. Mit Schreiben des BFA, Regionaldirektion römisch 40, vom 08.06.2017, an die BFA Direktion, Abteilung Heimreisezertifikate, wurde um dringende Beantragung eines HRZ für den BF ersucht.

Mit Schreiben vom 09.06.2017 ersuchte das BFA bei der Ägyptischen Botschaft um Ausstellung eines Heimreisezertifikates betreffend den BF. Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass sich der BF in Schubhaft befinde und daher auf die dringende Notwendigkeit einer zeitnahen Identifizierung hingewiesen wurde.

In einem Aktenvermerk vom 14.06.2017 zur Dauer der Schubhaft wurde festgehalten, dass der Antrag auf internationalen Schutz des BF mittlerweile in allen Punkten negativ entschieden worden sei und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aberkannt worden sei. Vom BVwG sei die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt worden. Die Schubhaft sei in II. Instanz bestätigt worden. Ein HRZ sei bereits beantragt worden und es sei auf die Dringlichkeit hingewiesen worden. Der Reisepass des BF sei während des Verfahrens abgelaufen. In einem Aktenvermerk vom 14.06.2017 zur Dauer der Schubhaft wurde festgehalten, dass der Antrag auf internationalen Schutz des BF mittlerweile in allen Punkten negativ entschieden worden sei und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aberkannt worden sei. Vom BVwG sei die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt worden. Die Schubhaft sei in römisch zwei. Instanz bestätigt worden. Ein HRZ sei bereits beantragt worden und es sei auf die Dringlichkeit hingewiesen worden. Der Reisepass des BF sei während des Verfahrens abgelaufen.

Aus dem BFA-internen Schriftverkehr vom 21.06.2017 geht hervor, dass für eine Flugbuchung ein gültiges Reisedokument vorliegen müsse. Falls der Pass abgelaufen sei, könne die betreffende Person nicht die Passkontrolle passieren und es müsste ein HRZ oder ein anderes Reisedokument erstellt werden.

In einem Aktenvermerk vom 22.06.2017 des BFA wurde ausgeführt, dass eine Anfrage bei der Direktion bezüglich Abschiebungen nach Ägypten mit abgelaufenem Reisepass ergeben habe, dass abgelaufene ägyptische Reisepässe nicht zur Einreise nach Ägypten berechtigen würden und die Fluglinie die Mitnahme verweigere.

Am 28.06.2017 erfolgte eine Akteneinsicht durch eine Mitarbeiterin der den BF vertretenden Rechtsberatungsorganisation.

Am 27.06.2017 erging ein Auftrag des BFA an die LPD Wien zur Vorführung des BF zum Ägyptischen Konsulat am 29.06.2017.

Am 29.06.2017 wurde der BF der ägyptischen Botschaft vorgeführt. Aus dem dazu ergangenen Bericht geht hervor, dass die Vorführung ohne Vorfälle durchgeführt worden sei. Vor Ort habe nicht geklärt werden können, ob ein HRZ ausgestellt werden könne.

Am 05.07.2017 langte eine Beschwerde des BF beim Bundesverwaltungsgericht ein, in welcher dieser seine Anhaltung in Schubhaft bekämpfte.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.07.2017 wurde das BFA zur Einholung einer schriftlichen Stellungnahme eines Arztes des PAZ bezüglich des aktuellen Gesundheitszustandes des BF beauftragt.

Weiters wurde mit Schreiben vom selben Tag zur Vorlage von Befunden bzw. einer Stellungnahme im Hinblick auf den Gesundheitszustand des BF aufgefordert.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.07.2017 an das BFA wurde um nähere Information hinsichtlich des weiteren Procedere im Hinblick auf die Ausstellung eines HRZ für den BF ersucht. Weiters wurde um nähere Information zur Frage, ob und bis wann mit der Ausstellung eines HRZ gerechnet werden könne, ersucht.

Per E-Mail vom 07.07.2017 teilte das BFA mit, dass der BF durch die ägyptische Botschaft eindeutig identifiziert werden konnte. Weiters wurde mitgeteilt, dass am 22.05.2017 das HRZ beantragt worden sei und am 29.06.2017 die Befragung des BF in der ägyptischen Botschaft stattgefunden habe. Die Unterlagen würden durch die ägyptische Botschaft an das

Innenministerium in Kairo zur Überprüfung und zur Erlangung der Ermächtigung für die Ausstellung eines HRZ übermittelt werden.

Mit Schreiben vom 10.07.2017 teilte der BF mit, dass dem Ersuchen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.07.2017 bezüglich der Vorlage von Nachweisen nicht entsprochen werden könne, da der BF selbst über keine derartigen Befunde verfüge. Der BF stehe jedoch in regelmäßiger amtsärztlicher sowie psychiatrischer Behandlung (letzte durch den Verein Dialog) im PAZ XXXX. Es werde daher - von der Landespolizeidirektion Wien als zuständiger Behörde für den Vollzug der Haft - ein aktuelles ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des BF beantragt, so wie dies auch in anderen Schubhaftverfahren gängige Praxis sei. Für diesen Zweck entbinde der BF die ihn behandelnden Ärzte von der Verschwiegenheitspflicht. Der BF erhalte nach eigenen Angaben Beruhigungstabletten sowie Tabletten gegen Kopfschmerzen und schlaffördernde Medikamente. Die genaue Bezeichnung der Medikamente sei dem BF jedoch unbekannt. Er habe zudem im heutigen Rechtsberatungsgespräch angegeben, Probleme mit dem Herz, dem Magen sowie den Nasennebenhöhlen zu haben. Mit Schreiben vom 10.07.2017 teilte der BF mit, dass dem Ersuchen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.07.2017 bezüglich der Vorlage von Nachweisen nicht entsprochen werden könne, da der BF selbst über keine derartigen Befunde verfüge. Der BF stehe jedoch in regelmäßiger amtsärztlicher sowie psychiatrischer Behandlung (letzte durch den Verein Dialog) im PAZ römisch 40. Es werde daher - von der Landespolizeidirektion Wien als zuständiger Behörde für den Vollzug der Haft - ein aktuelles ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des BF beantragt, so wie dies auch in anderen Schubhaftverfahren gängige Praxis sei. Für diesen Zweck entbinde der BF die ihn behandelnden Ärzte von der Verschwiegenheitspflicht. Der BF erhalte nach eigenen Angaben Beruhigungstabletten sowie Tabletten gegen Kopfschmerzen und schlaffördernde Medikamente. Die genaue Bezeichnung der Medikamente sei dem BF jedoch unbekannt. Er habe zudem im heutigen Rechtsberatungsgespräch angegeben, Probleme mit dem Herz, dem Magen sowie den Nasennebenhöhlen zu haben.

Am 10.07.2017 langte das amtsärztliche Gutachten betreffend den BF beim Bundesverwaltungsgericht ein. In diesem wurde ausgeführt, dass der BF sowohl körperlich als auch geistig unauffällig und aus medizinischer Sicht die Haftfähigkeit nach wie vor gegeben sei.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.07.2017 wurde "die Beschwerde gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG iVm § 76 FPG abgewiesen und festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen". Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.07.2017 wurde "die Beschwerde gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 76, FPG abgewiesen und festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen".

Mit Schreiben vom 25.08.2017 ersuchte die Verwaltungsbehörde um Verlängerung der Schubhaft um einen weiteren Monat und führte aus:

"Am 28.09.2016 stellte er einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit 20.12.2016 langte die erste Mitteilung ein, dass er verdächtigt wird, gemeinsam mit einer anderen Person, zwei Mobiltelefone gestohlen zu haben.

Weiters hat er am 17.03.2017 zwei Mitarbeiter der Erstaufnahmestelle XXXX mit dem Umbringen durch Erschießen bedroht. Er wollte sich durch dieses Verhalten die Herausgabe einer weißen Verfahrenskarte erwirken. Er hat mit den Händen ein Maschinengewehr geformt und mit drohenden Gesten auf den Beamten gezeigt. Auch gab er an, dass er den " XXXX " holen werde bzw. beim " XXXX " seien. Weiters hat er am 17.03.2017 zwei Mitarbeiter der Erstaufnahmestelle römisch 40 mit dem Umbringen durch Erschießen bedroht. Er wollte sich durch dieses Verhalten die Herausgabe einer weißen Verfahrenskarte erwirken. Er hat mit den Händen ein Maschinengewehr geformt und mit drohenden Gesten auf den Beamten gezeigt. Auch gab er an, dass er den " römisch 40 " holen werde bzw. beim " römisch 40 " seien.

Aufgrund dessen wurde er am 18.04.2017 durch das Landesgericht XXXX, zur Zahl XXXX, wegen der § 269 Abs. 2 2. Fall StGB und § 15 StGB, § 125 StGB und § 269 Abs. 1 2. Fall StGB und § 15 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren verurteilt. Aufgrund dessen wurde er am 18.04.2017 durch das Landesgericht römisch 40, zur Zahl römisch 40, wegen der Paragraph 269, Absatz 2, 2. Fall StGB und Paragraph 15, StGB, Paragraph 125, StGB und Paragraph 269, Absatz eins, 2. Fall StGB und Paragraph 15, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren verurteilt.

Er hat sich von 17.03.2017 bis 18.04.2017 in der Justizanstalt XXXX befunden. Aufgrund seines Verhaltens konnte er auch nicht mehr in der Grundversorgung aufgenommen werden. Er hat sich von 17.03.2017 bis 18.04.2017 in der Justizanstalt römisch 40 befunden. Aufgrund seines Verhaltens konnte er auch nicht mehr in der Grundversorgung aufgenommen werden.

Am 24.04.2017 erging die Verfahrensordnung, dass er gem. § 28 AsylG zum Verfahren zugelassen, ihm aber gem. § 13 (1) und (2) AsylG kein Aufenthaltsrecht zukommt. Somit steht ihm auch keine Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG zu. Diese Verfahrensordnung haben Sie am 08.05.2017 übernommen. Am 24.04.2017 erging die Verfahrensordnung, dass er gem. Paragraph 28, AsylG zum Verfahren zugelassen, ihm aber gem. Paragraph 13, (1) und (2) AsylG kein Aufenthaltsrecht zukommt. Somit steht ihm auch keine Aufenthaltsberechtigungskarte gem. Paragraph 51, AsylG zu. Diese Verfahrensordnung haben Sie am 08.05.2017 übernommen.

Es wurde am 08.05.2017 die Schubhaft erlassen.

Das Asylverfahren ist seit dem 30.05.2017 rechtskräftig negativ in II. Instanz bestätigt und rechtskräftig. Das Asylverfahren ist seit dem 30.05.2017 rechtskräftig negativ in römisch zwei. Instanz bestätigt und rechtskräftig.

Während dieser Zeit ist der Reisepass des Genannten abgelaufen. Fristgerecht wurde am 22.05.2017 ein Heimreisezertifikat beantragt. Am 29.06.2017 fand die Vorführung zur ägyptischen Botschaft statt. Das Heimreisezertifikat wird regelmäßig urgirt und die Daten des Herrn [] befinden sich zur Überprüfung in Kairo."

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.08.2017 wurde gemäß § 22a Abs. 4 BFA-VG idF iVm. § 76 Abs. 2 Z. 1 FPG idF iVm § 76 Abs. 3 1. Satz FPG idF und § 76 Abs. 3 Z 1. Z 9 FPG idF festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.08.2017 wurde gemäß Paragraph 22 a, Absatz 4, BFA-VG idF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 3, 1. Satz FPG idF und Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins, Ziffer 9, FPG idF festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.

Mit Schreiben vom 20.09.2017 - eingelangt am 26.09.2017 - ersuchte die Verwaltungsbehörde um Verlängerung der Schubhaft um einen weiteren Monat und führte aus:

"Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion XXXX, bittet im Fall (), um Genehmigung des 6. Monat in Schubhaft. Am 28.09.2016 stellte er einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit 20.12.2016 langte die erste Mitteilung ein, dass er verdächtigt wird, gemeinsam mit einer anderen Person, zwei Mobiltelefone gestohlen zu haben. Weiters hat er am 17.03.2017 zwei Mitarbeiter der Erstaufnahmestelle XXXX mit dem Umbringen durch Erschießen bedroht. Er wollte sich durch dieses Verhalten die Herausgabe einer weißen Verfahrenskarte erwirken. Er hat mit den Händen ein Maschinengewehr geformt und mit drohenden Gesten auf den Beamten gezeigt. Auch gaben er an, dass er den " XXXX " holen werden bzw. beim " XXXX " seien." Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion römisch 40, bittet im Fall (), um Genehmigung des 6. Monat in Schubhaft. Am 28.09.2016 stellte er einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit 20.12.2016 langte die erste Mitteilung ein, dass er verdächtigt wird, gemeinsam mit einer anderen Person, zwei Mobiltelefone gestohlen zu haben. Weiters hat er am 17.03.2017 zwei Mitarbeiter der Erstaufnahmestelle römisch 40 mit dem Umbringen durch Erschießen bedroht. Er wollte sich durch dieses Verhalten die Herausgabe einer weißen Verfahrenskarte erwirken. Er hat mit den Händen ein Maschinengewehr geformt und mit drohenden Gesten auf den Beamten gezeigt. Auch gaben er an, dass er den " römisch 40 " holen werden bzw. beim " römisch 40 " seien.

Aufgrund dessen wurde er am 18.04.2017 durch das Landesgericht XXXX, zur Zahl XXXX, wegen der § 269 Abs. 2 2. Fall StGB und § 15 StGB, § 125 StGB und § 269 Abs. 1 2 Fall StGB und § 15 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren verurteilt. Er hat sich von 17.03.2017 bis 18.04.2017 in der Justizanstalt XXXX befunden. Aufgrund seines Verhaltens konnte er auch nicht mehr in der Grundversorgung aufgenommen werden. Aufgrund dessen wurde er am 18.04.2017 durch das Landesgericht römisch 40, zur Zahl römisch 40, wegen der Paragraph 269, Absatz 2, 2. Fall StGB und Paragraph 15, StGB, Paragraph 125, StGB und Paragraph 269, Absatz eins, 2 Fall StGB und Paragraph 15, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren verurteilt. Er hat sich von 17.03.2017 bis 18.04.2017 in der Justizanstalt römisch 40 befunden. Aufgrund seines Verhaltens konnte er auch nicht mehr in der Grundversorgung aufgenommen werden.

Am 24.04.2017 erging die Verfahrensordnung, dass er gem. § 28 AsylG zum Verfahren zugelassen, ihm aber gem. § 13 (1) und (2) AsylG kein Aufenthaltsrecht zukommt. Somit steht ihm auch keine Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG zu. Diese Verfahrensordnung haben Sie am 08.05.2017 übernommen. Es wurde am 08.05.2017 die Schubhaft erlassen. Das Asylverfahren ist seit dem 30.05.2017 rechtskräftig negativ in II. Instanz bestätigt und rechtskräftig. Während dieser Zeit ist der Reisepass des Genannten abgelaufen. Fristgerecht wurde am 22.05.2017 ein Heimreisezertifikats beantragt. Am 29.06.2017 fand die Vorführung zur ägyptischen Botschaft statt. Am 24.04.2017 erging die Verfahrensordnung, dass er gem. Paragraph 28, AsylG zum Verfahren zugelassen, ihm aber gem. Paragraph 13, (1) und (2) AsylG kein Aufenthaltsrecht zukommt. Somit steht ihm auch keine Aufenthaltsberechtigungskarte gem. Paragraph 51, AsylG zu. Diese Verfahrensordnung haben Sie am 08.05.2017 übernommen. Es wurde am 08.05.2017 die Schubhaft erlassen. Das Asylverfahren ist seit dem 30.05.2017 rechtskräftig negativ in römisch zwei. Instanz bestätigt und rechtskräftig. Während dieser Zeit ist der Reisepass des Genannten abgelaufen. Fristgerecht wurde am 22.05.2017 ein Heimreisezertifikats beantragt. Am 29.06.2017 fand die Vorführung zur ägyptischen Botschaft statt.

Das Heimreisezertifikat wird regelmäßig urgiert und die Daten des Herrn XXXX befinden sich zur Überprüfung in Kairo. Das Heimreisezertifikat wird regelmäßig urgiert und die Daten des Herrn römisch 40 befinden sich zur Überprüfung in Kairo.

Mit 09.10.2017 endet das fünfte Monat in Schubhaft."

Mit E-Mail vom 29.09.2017 teilte das BFA mit:

"Zum Sachverhalt betreffend XXXX , geb. XXXX StA Ägypten kann nun wie folgt informiert werden! Zum Sachverhalt betreffend römisch 40 , geb. römisch 40 StA Ägypten kann nun wie folgt informiert werden:

- -Strichaufzählung
Der HRZ Antrag für Herrn XXXX , geb. XXXX wurde am 09.06.2017 übermittelt. Der HRZ Antrag für Herrn römisch 40 , geb. römisch 40 wurde am 09.06.2017 übermittelt.
- -Strichaufzählung
Nach erfolgten Urgenzen (22.06.; 31.07.; 29.08) wurde im Zuge des HRZ-Verfahrens Herr XXXX am 29.06.2017 Vertretern der ägyptischen Botschaft vorgeführt. Innerhalb dieses Interviews wurde oa. Person als ägyptischer Staatsbürger identifiziert allerdings wurde von Seiten der ägyptischen Botschaft informiert, dass weitere Datenerhebungen vor Ort notwendig seien. Nach erfolgten Urgenzen (22.06.; 31.07.; 29.08) wurde im Zuge des HRZ-Verfahrens Herr römisch 40 am 29.06.2017 Vertretern der ägyptischen Botschaft vorgeführt. Innerhalb dieses Interviews wurde oa. Person als ägyptischer Staatsbürger identifiziert allerdings wurde von Seiten der ägyptischen Botschaft informiert, dass weitere Datenerhebungen vor Ort notwendig seien.
- -Strichaufzählung
Auf Ansuchen des BFA fand ein weiteres Interview am 27.09.2017 statt.
- -Strichaufzählung
In Folge des Interviews wurde von Seiten der ägyptischen Botschaft die Identifizierung der oa. Person nochmals bestätigt sowie eine HRZ Ausstellung nach erfolgter Datenerhebung vor Ort für die 40. Kalenderwoche in Aussicht gestellt.
- -Strichaufzählung
Nach erfolgter Rücksprache mit dem ägyptischen Konsul geht das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl von einer positiven Rückmeldung der ägyptischen Botschaft aus."

Mit Befund/Gutachten des Amtsarztes vom 03.10.2017 wurde die Haftfähigkeit des BF bestätigt.

Mit Email vom 03.10.2017 wurde durch das BFA das – seitens der ägyptischen Botschaft ausgestellte Heimreisezertifikat – übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Sachverhalt:

Der BF befindet sich seit 08.05.2017 in Schubhaft.

Der der laufenden Haft zugrunde liegende Schubhaftbescheid wurde in Beschwerde gezogen und das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG idGF iVm § 76 Abs. 2 Z 1 FPG idGF iVm § 76 Abs. 3 FPG idGF als unbegründet ab und stellte gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG idGF iVm § 76 Abs. 2 Z 1 FPG idGF iVm § 76 Abs. 3 FPG idGF fest, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Eine Änderung der Umstände für die seinerzeitige Verhängung der Schubhaft hat sich im Verfahren nicht ergeben. Der der laufenden Haft zugrunde liegende Schubhaftbescheid wurde in Beschwerde gezogen und das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 3, FPG idGF als unbegründet ab und stellte gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 3, FPG idGF fest, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Eine Änderung der Umstände für die seinerzeitige Verhängung der Schubhaft hat sich im Verfahren nicht ergeben.

Ein Heimreisezertifikat für den Beschwerdeführer liegt aktuell vor.

Eine zeitnahe Außerlandesbringung des BF zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung ist daher möglich.

Der Beschwerdeführer hatte am 17.03.2017 zwei Mitarbeiter der Erstaufnahmestelle XXXX mit dem Umbringen durch Erschießen bedroht. Er wollte sich durch dieses Verhalten die Herausgabe einer weißen Verfahrenskarte erwirken. Er hat mit den Händen ein Maschinengewehr geformt und mit drohenden Gesten auf den Beamten gezeigt. Auch gab er an, dass er den " XXXX " holen werde bzw. beim " XXXX " seien. Der Beschwerdeführer hatte am 17.03.2017 zwei Mitarbeiter der Erstaufnahmestelle römisch 40 mit dem Umbringen durch Erschießen bedroht. Er wollte sich durch dieses Verhalten die Herausgabe einer weißen Verfahrenskarte erwirken. Er hat mit den Händen ein Maschinengewehr geformt und mit drohenden Gesten auf den Beamten gezeigt. Auch gab er an, dass er den " römisch 40 " holen werde bzw. beim " römisch 40 " seien.

Aufgrund dessen wurde er am 18.04.2017 durch das Landesgericht XXXX , zur Zahl XXXX , wegen der § 269 Abs. 2 2. Fall StGB und § 15 StGB, § 125 StGB und § 269 Abs. 1 2. Fall StGB und § 15 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren verurteilt. Aufgrund dessen wurde er am 18.04.2017 durch das Landesgericht römisch 40 , zur Zahl römisch 40 , wegen der Paragraph 269, Absatz 2, 2. Fall StGB und Paragraph 15, StGB, Paragraph 125, StGB und Paragraph 269, Absatz eins, 2. Fall StGB und Paragraph 15, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren verurteilt.

Der Beschwerdeführer stellt eine Gefahr für Österreich dar.

Der BF hat keine Familienangehörigen im Bundesgebiet, ist in Österreich weder legal erwerbstätig noch sozialversichert und spricht nicht Deutsch. Er hat gar keine Anknüpfungspunkte zu Österreich. Der BF war nach seiner Entlassung aus der Straftat am 18.04.2017 nicht behördlich gemeldet und verfügt über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet. Er verfügt kaum über Barmittel und ist in Österreich nicht selbsterhaltungsfähig.

Der BF ist nicht bereit, das österreichische Bundesgebiet freiwillig zu verlassen und ist auch sonst nicht willig zur Kooperation mit den Behörden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterführung der Schubhaft liegen zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung weiterhin vor.

Zum Entscheidungszeitpunkt liegen keine Hinweise auf eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung des BF oder eine allfällige Haftunfähigkeit vor.

Entscheidungsgrundlage:

* gegenständliche Aktenlage

Würdigung der Entscheidungsgrundlage:

Die Angaben über den Verfahrensgang und die hierzu ergangenen Feststellungen beziehen sich auf die Angaben im vorliegenden Akt.

Aus der im Akt befindlichen damaligen Beschwerde sowie dem im Akt befindlichen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes ergibt sich, dass der der laufenden Haft zugrunde liegende Schubhaftbescheid in

Beschwerde gezogen wurde und das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG idgF iVm § 76 Abs. 2 Z 1 FPG idgF iVm § 76 Abs. 3 FPG idgF als unbegründet abgewiesen und gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG idgF iVm § 76 Abs. 2 Z 1 FPG idgF iVm § 76 Abs. 3 FPG idgF festgestellt hat, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Aufgrund der Aktenlage konnte festgestellt werden, dass sich die wesentlichen Umstände im Rahmen der Schubhaft seit der Erlassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.05.2017 nicht verändert haben. Hinzu kommt, dass der Antrag des BF auf internationalen Schutz mittlerweile ebenso durch Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.05.2017 rechtskräftig abgewiesen wurde. Aus der im Akt befindlichen damaligen Beschwerde sowie dem im Akt befindlichen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes ergibt sich, dass der der laufenden Haft zugrunde liegende Schubhaftbescheid in Beschwerde gezogen wurde und das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG idgF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idgF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 3, FPG idgF als unbegründet abgewiesen und gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG idgF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idgF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 3, FPG idgF festgestellt hat, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Aufgrund der Aktenlage konnte festgestellt werden, dass sich die wesentlichen Umstände im Rahmen der Schubhaft seit der Erlassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.05.2017 nicht verändert haben. Hinzu kommt, dass der Antrag des BF auf internationalen Schutz mittlerweile ebenso durch Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.05.2017 rechtskräftig abgewiesen wurde.

Die Feststellung, dass ein Heimreisezertifikat vorliegt, ergibt sich aus den Unterlagen im Akt sowie insbesondere aus den Schreiben des BFA vom 29.09.2017 sowie vom 03.10.2017. Die formalen Voraussetzungen für die laufende Schubhaft sind daher unverändert gegeben.

Auch hinsichtlich der Haftfähigkeit ergeben sich aus der Aktenlage keine Anhaltspunkte für das Nichtvorliegen derselben.

Die Feststellung zur Identifizierung des BF durch die ägyptische Botschaft im Rahmen von dessen Vorführung vor die Botschaft am 29.06.2017, ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie der Stellungnahme des BFA. Aufgrund der Feststellung, dass ein Heimreisezertifikat vorliegt, geht das Bundesverwaltungsgericht von einer Effektivierbarkeit der Abschiebung aus.

Aus dem Verfahrensablauf ist ersichtlich, dass das BFA nach Zustellung des Erkenntnisses vom 31.05.2017 unverzüglich damit begonnen hat, die Abschiebung des BF zu organisieren, indem die für den Fall des BF zuständige Regionaldirektion XXXX schon am 08.06.2017 die BFA Direktion, Abteilung Heimreisezertifikate, um dringende Beantragung eines HRZ für den BF ersucht hat und in Folge die BFA Direktion, Abteilung Heimreisezertifikate, mit Schreiben vom 09.06.2017 bei der ägyptischen Botschaft um Ausstellung eines Heimreisezertifikates betreffend den BF ersuchte. Im Schreiben wurde zudem darauf hingewiesen, dass sich der BF in Schubhaft befinde und daher auf die dringende Notwendigkeit einer zeitnahen Identifizierung hingewiesen wurde. Aus dem Verfahrensablauf ist ersichtlich, dass das BFA nach Zustellung des Erkenntnisses vom 31.05.2017 unverzüglich damit begonnen hat, die Abschiebung des BF zu organisieren, indem die für den Fall des BF zuständige Regionaldirektion römisch 40 schon am 08.06.2017 die BFA Direktion, Abteilung Heimreisezertifikate, um dringende Beantragung eines HRZ für den BF ersucht hat und in Folge die BFA Direktion, Abteilung Heimreisezertifikate, mit Schreiben vom 09.06.2017 bei der ägyptischen Botschaft um Ausstellung eines Heimreisezertifikates betreffend den BF ersuchte. Im Schreiben wurde zudem darauf hingewiesen, dass sich der BF in Schubhaft befinde und daher auf die dringende Notwendigkeit einer zeitnahen Identifizierung hingewiesen wurde.

Die Feststellungen zum Privat- und Familienleben des BF sowie über dessen kaum vorhandene Barmittel und dessen mangelnde Fähigkeit, sich in Österreich selbst zu erhalten, ergeben sich im Wesentlichen aus den Angaben im Schubhaftbescheid, welche durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.05.2017 auch bestätigt wurden. Weiters ist auf die Angaben des BF im Rahmen der Schubhafteinvernahme vom 08.05.2017 zu verweisen, wo der BF selbst deklariert angab, dass er keine Anknüpfungspunkte zu Österreich habe und weder Geld habe noch über eine Bankomat- oder Kreditkarte verfüge. Die Feststellung, dass der BF nach seiner Entlassung aus der Strafhafte am 18.04.2017 nicht behördlich gemeldet war und über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügt, ergibt sich ebenso aus seinen Angaben in der Einvernahme vom 08.05.2017 sowie aus dem ZMR.

Die Feststellung, dass der BF nicht bereit ist, dass österreichische Bundesgebiet freiwillig zu verlassen sowie zu dessen mangelndem Kooperationswillen, ergibt sich aus der Tatsache, dass dieser sofort nach der Entlassung aus der Strafhaft untertauchte und sich nicht behördlich meldete, in Verbindung mit seiner strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten wegen gefährlicher Drohung, da er Mitarbeiter des Bundesamtes mit Mord bedrohte. Vor allem die vom Beschwerdeführer selbst behauptete Nähe zum XXXX lässt ihn zu einer Gefahr für Österreich werden. Die Behörde hat daher aufgrund des gesamten Verhaltens zu Recht das Bestehen einer Fluchtgefahr unterstellt. Für eine gegenteilige Annahme liefert die Aktenlage keine Anhaltspunkte.

Die Feststellung, dass der BF nicht bereit ist, dass österreichische Bundesgebiet freiwillig zu verlassen sowie zu dessen mangelndem Kooperationswillen, ergibt sich aus der Tatsache, dass dieser sofort nach der Entlassung aus der Strafhaft untertauchte und sich nicht behördlich meldete, in Verbindung mit seiner strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten wegen gefährlicher Drohung, da er Mitarbeiter des Bundesamtes mit Mord bedrohte. Vor allem die vom Beschwerdeführer selbst behauptete Nähe zum römisch 40 lässt ihn zu einer Gefahr für Österreich werden. Die Behörde hat daher aufgrund des gesamten Verhaltens zu Recht das Bestehen einer Fluchtgefahr unterstellt. Für eine gegenteilige Annahme liefert die Aktenlage keine Anhaltspunkte.

Da der Sachverhalt nach der Aktenlage als geklärt anzusehen ist, war von der Durchführung einer Verhandlung abzusehen.

Rechtliche Beurteilung:

Zuständigkeit

Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) idgF erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden
Gemäß Artikel 130 Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) idgF erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.4. gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a, Absatz 4,

Gemäß § 9 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

§ 7 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, lautet: Paragraph 7, Absatz eins, BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 87 aus 2012, idgF, lautet:

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über

1. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes,
2. Beschwerden gegen Bescheide der Vertretungsbehörden gemäß dem 11. Hauptstück des FPG,
3. Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG,
4. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes und
5. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Inneres in Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 1 bis 6 und 4 Abs. 1 Z 1 und 25. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Inneres in Verfahren gemäß Paragraphen 3, Absatz 2, Ziffer eins bis 6 und 4 Absatz eins, Ziffer eins und 2

Gemäß § 7 Abs. 2 BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision oder der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Abs. 1 stattgegeben hat. Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, BFA-VG hat das

Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision oder der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Absatz eins, stattgegeben hat.

Für das gegenständliche Verfahren ist sohin das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr 33/2013 idgF, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, idgF, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt I. (Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft) Zu Spruchpunkt römisch eins. (Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft):

Entsprechend dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015 vom 18.06.2015, BGBl. I Nr. 70/2015, lautet § 22a Abs. 4 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG) wie folgt: Entsprechend dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015 vom 18.06.2015, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015,, lautet § 22a Absatz 4, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG) wie folgt:

§ 22a. (4) Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Abs. 1 bereits eingebracht wurde. Paragraph 22 a, (4) Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde,

und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Absatz eins, bereits eingebracht wurde.

§22a Abs. 4 bildet im gegenständlichen Fall die formelle Grundlage, da der Beschwerdeführer seit 08.05.2017 in Schubhaft angehalten wird. §22a Absatz 4, bildet im gegenständlichen Fall die formelle Grundlage, da der Beschwerdeführer seit 08.05.2017 in Schubhaft angehalten wird.

Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen (innerstaatlichen) verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art 5 Abs. lit. f EMRK und des Art 2 Abs. 1 Z. 7 PersFrBVG sowie einfachgesetzlichen Normen des mit 20. Juli 2015 im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 – FrÄG 2015 in Kraft getretenen Fremdenpolizeigesetzes 2005 lauten: Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen (innerstaatlichen) verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Artikel 5, Abs. Litera f, EMRK und des Artikel 2, Absatz eins, Ziffer 7, PersFrBVG sowie einfachgesetzlichen Normen des mit 20. Juli 2015 im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 – FrÄG 2015 in Kraft getretenen Fremdenpolizeigesetzes 2005 lauten:

Art 5 Abs. 1 lit. f Artikel 5, Absatz eins, Litera f

(1) Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

Art 2 Abs. 1 Z. 7 PersFrBVG Artikel 2, Absatz eins, Ziffer 7, PersFrBVG

(1) Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.

§ 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (§ 77) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden. Paragraph 76, (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (Paragraph 77,) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.

(2) Die Schubhaft darf nur dann angeordnet werden, wenn

1. dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist und sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, oder

2. die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung vorliegen 2. die Voraussetzungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung vorliegen.

(3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder im Sinne des Art. 2 lit n Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, (3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 2, Ziffer eins, oder im Sinne des Artikel 2, Litera n, Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert;
2. ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist;
3. ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat;
4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt; 4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt;
5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 BFA-VG angehalten wurde; 5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins bis 3 BFA-VG angehalten wurde;
6. ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist, insbesondere sofern
 - a. der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat,
 - b. der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen, oder
 - c. es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt;
7. ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel nicht nachkommt;
8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß §§ 56 oder 71 FPG, § 13 Abs. 2 BFA-VG oder 15a AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme; 8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß Paragraphen 56, oder 71 FPG, Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG oder 15a AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme;
9. der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes.

Gemessen also an § 76 Abs. 3, konkret an dessen ersten Satz "liegt eine Fluchtgefahr im Sinne des Abs. 2 Z 1 - immer noch - vor, da "bestimmte Tatsachen", nämlich jene bereits im Rahmen der angeführten Beweiswürdigung, indizieren, dass sich der Beschwerdeführer einer drohenden Abschiebung nach Ägypten entziehen wird. Gemessen also an Paragraph 76, Absatz 3,, konkret an dessen ersten Satz "liegt eine Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 2, Ziffer eins, - immer noch - vor, da "bestimmte Tatsachen", nämlich jene bereits im Rahmen der angeführten Beweiswürdigung, indizieren, dass sich der Beschwerdeführer einer drohenden Abschiebung nach Ägypten entziehen wird.

Betrachtet man die Interessen des BF an den Rechten seiner persönlichen Freiheit in Bezug auf seine familiären bzw. sozialen Verhältnisse so zeigt sich, dass der BF im Bundesgebiet weder über Familienangehörige noch über sonstige Kontaktpersonen verfügt. Er ist zudem in Österreich weder legal erwerbstätig noch sozialversichert und spricht nicht Deutsch. Er hat letztendlich gar keine Anknüpfungspunkte zu Österreich und verfügt auch über keinen Wohnsitz im

Bundesgebiet. Er verfügt kaum über Barmittel und ist in Österreich nicht selbsterhaltungsfähig. Im Zuge der durchzuführenden Abwägung bleibt daher festzuhalten, dass - wenn überhaupt - lediglich geringe soziale Bindungen des BF zu Österreich entstanden sind und Selbsterhaltungsfähigkeit nicht gegeben war.

Aufgrund der dem Gericht vorgelegten Stellungnahmen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29.09.2017 sowie vom 03.10.2017 lässt sich aus derzeitiger Sicht auch erkennen, dass eine Außerlandesbringung des BF als wahrscheinlich anzusehen ist. So wurde der BF am 29.06.2017 der ägyptischen Botschaft vorgeführt und im Rahmen dieser Vorführung identifiziert. Die Unterlagen wurden in weiterer Folge durch die ägyptische Botschaft an das Innenministerium in Kairo zur Überprüfung und Erlangung eines HRZ übermittelt. Am 03.10.2017 wurde seitens der ägyptischen Botschaft ein Heimreisezertifikat für den BF ausgestellt. Eine Flugbuchung wird umgehend erfolgen.

Die Abschiebung ist somit zeitnah effektuierbar. Das Gericht geht daher im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zum Zeitpunkt der Entscheidungserlassung davon aus, dass eine Außerlandesbringung des BF nach heutigem Wissensstand möglich und realistisch erscheint.

Das Gericht kommt daher zu dem Schluss, dass eine weitere Fortsetzung der Schubhaft weiterhin verhältnismäßig und notwendig ist.

Indem der Beschwerdeführer nach der Entlassung aus der Strafhaft sofort untertauchte und überhaupt nicht bereit ist, das österreichische Bundesgebiet freiwillig zu verlassen und auch sonst nicht willig zur Kooperation mit den Behörden ist – insbesondere bedrohte er Mitarbeiter des Bundesamtes mit dem Umbringen durch Erschießen und wurde deshalb aufgrund des Straftatbestands der gefährlichen Drohung verurteilt, ist § 76 Abs. 3 Z. 1 FPG idGF. erfüllt, "da der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht mitwirkte". Indem der Beschwerdeführer nach der Entlassung aus der Strafhaft sofort untertauchte und überhaupt nicht bereit ist, das österreichische Bundesgebiet freiwillig zu verlassen und auch sonst nicht willig zur Kooperation mit den Behörden ist – insbesondere bedrohte er Mitarbeiter des Bundesamtes mit dem Umbringen durch Erschießen und wurde deshalb aufgrund des Straftatbestands der gefährlichen Drohung verurteilt, ist Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins, FPG idGF. erfüllt, "da der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht mitwirkte".

Durch das massive strafrechtliche Verhalten jedoch liegt auch § 76 Abs. 3. Z. 9 – mangelnde soziale Verankerung – vor, der Beschwerdeführer ist gerade aufgrund der von ihm behaupteten Nähe zum XXXX als Gefahr für Österreich anzusehen. Im Falle der Aufhebung der Schubhaft würde sich der Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit dem Zugriff der Behörden entziehen. Durch das massive strafrechtliche Verhalten jedoch liegt auch Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 9, – mangelnde soziale Verankerung – vor, der Beschwerdeführer ist gerade aufgrund der von ihm behaupteten Nähe zum römisch 40 als Gefahr für Österreich anzusehen. Im Falle der Aufhebung der Schubhaft würde sich der Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit dem Zugriff der Behörden entziehen.

Mit der Verhängung gelinderer Mittel kann nicht das Auslangen gefunden werden:

§ 77 Abs. 3 FPG sieht als gelindere Mittel insbesondere die Anordnung, in vom Bundesamt bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen, sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden oder eine angemessene finanzielle Sicherheit beim Bundesamt zu hinterlegen, vor. Paragraph 77, Absatz 3, FPG sieht als gelindere Mittel insbesondere die Anordnung, in vom Bundesamt bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen, sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden oder eine angemessene finanzielle Sicherheit beim Bundesamt zu hinterlegen, vor.

Der Beschwerdeführer ist weiterhin mittellos, weshalb die Verhängung einer finanziellen Sicherheitsleistung weiterhin nicht in Betracht kommt. Aufgrund des gezeigten Verhaltens kann genauso wenig mit der Anordnung der Unterkunftnahme in bestimmten Räumlichkeiten oder einer periodischen Meldeverpflichtung das Auslangen gefunden werden. Der Beschwerdeführer verfügte nie über einen gemeldeten Wohnsitz und hat auch in Österreich keine familiären und sozialen Anknüpfungspunkte.

Der Beschwerdeführer war bei Inschubhaftnahme haftfähig und ist dies auch weiterhin.

Auch mit der Möglichkeit der Abschiebung ist tatsächlich zu rechnen, da seitens der ägyptischen Botschaft ein Heimreisezertifikat ausgestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Dauer der Schubhaft nicht unverhältnismäßig, dies aber auch vor dem

Hintergrund der massiven Straffälligkeit des Beschwerdeführers und des vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahrenpotentials.

Aus diesen Gründen ist festzustellen, dass im Zeitpunkt der Entscheidung die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft vorliegen.

Zu Spruchpunkt II. (Revision): Zu Spruchpunkt römisch zwei. (Revision):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Aufgrund der reinen Tatsachenlastigkeit des gegenständlichen Falles – es sind keine Rechtsfragen, schon gar nicht von grundsätzlicher Bedeutung hervorgekommen – war die Revision für nicht zulässig zu erklären.

Schlagworte

Anhaltung, Fluchtgefahr, Fortsetzung der Schubhaft, Gefährdung der Sicherheit, gelinderes Mittel, Schubhaft, Schubhaftbeschwerde, strafrechtliche Verurteilung, Verhältnismäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W140.2156761.4.00

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at